



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. XI. Chur-Cölln kündiget das Armistitium gegen die Schweden und Cassel auf: welches eine Alteration bey den Friedens-Tractaten machet.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647.
August.Ehur. Cölln
kündigt das
Armistitium
auf,sowohl den
Schwedischen
Generalen,als der Land-
Gräfin zu
Cassel.

Wenig Tage darauf brach die Widderruffung des Armistitii an Seiten des Churfürsten von Cölln aus: Massen derselbe solches in folgendem Schreiben N. Landen Schwedischen Feld-Marschall Wrangel und Gen. Lieut. Königsmarck sub dato Bonn, den 15. August. ordentlich auffündigte; dergleichen auch gegen die Landgräfin von Hessen-Cassel, bezug N. II. unter eben selbigem dato, verrichtete, und zur Haupt-Ursache anführte, daß weder von Hessischer noch Schwedischer Seite, der Waffen-Stillstand wäre gehalten, sondern durch erpresste Contributiones in seinen Landen, auch andere vielfältig darinnen verübte Hostilitäten, gebrochen worden, da-

§. XI.

1647.
August.

hero er auch nicht länger daran gebunden seyn wolle: Gestalt der Churfürst sogleich seine Vöcker, mit dem Kayserlichen General Lamboy conjungiren ließ; Worüber die Catholischen, und sonderlich Bischof Franz Wilhelm zu Osnabrück, deme die Persuasion des Churfürsten zur Ruptur hauptsächlich imputiret wurde, grosse Vergnügung bezeugten, und deswegen, den Bogen in puncto Gravaminum höher zu spannen begunten, auch sich deutlich vermercken ließen, da sich nunmehr die Sachen unzufehen anfangen, so müste noch weiter über die Gravamina gehandelt werden.

Welches eine
Alteration
bey den Frie-
dens-Tracta-
ten machet.

N. I.

Schreiben von Thro Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Cölln, an den Schwedischen Feld-Marschall Wrangel, die Auffündigung des Armistitii betreffend. In simili, mutatis mutandis, an General Königsmarck.

FERDINAND &c. Unser ꝛc.

N. I.
Ehur. Cölln-
sches Schrei-
ben an die
Schwedischen
Generals.

Der Herr Feld-Marschall erinnert sich guter Massen, was gestalt Wir das zu ihm im verwichenen Monat Martio abgehandelte Armistitium innerhalb der verglichenen Zeit angenommen, und ihm mit allein schriftlichen Schein darüber eingeschickt, sondern auch in der That alles, was Uns obgelegen, und in unserer Macht gestanden, aufrichtig vollzogen und in Acht genommen, wie dann solches unter andern auch aus deme genugsam erscheinet, daß Wir bey (a) gegenwärtigem Feldzug des Herrn General-Lieutenant Königsmarcks und unterschiedlichem in- und nechst an unsern Landen und Besatzungen von ihm vorgenommenen Belägerungen, ganz still geseßen, und ihm durch die unserige die geringste Sper- oder Hinderung nicht thun lassen. Nun hätten Wir hingegen auch wohl verhofft, es würde dasjenige, was in ermeldtem Armistitio Uns und unsern Landen zu guten versehen, Uns nicht weniger gegönnet, sonderlich aber von der Landgräfin zu Hessen einige Milderung dero aus unsern Landen ziehender überschweren Contribution, verstattet worden seyn; immassen der Herr Feld-Marschall den 2. Maji aus dem Haupt-Quartiere bey Schweinfurth und den 28. Maji aus Rheinfeld, Uns dessen verträufet, und wohlermeldte Frau Landgräfin darunter belanger zu haben berichtet. Es hat aber deme zuwider sich erzeiget, daß ohnangesehen die unserige sich zu Münster in Zeiten eingefunden, und ziemlich lang daselbst zugewartet, dennoch an Ihrer der Frau Landgräfin Seiten, niemand zu solcher Handlung abgeschicket oder bevollmächtigt werden wollen, ja vielmehr Dero daselbst anwesende Abgesandten zu denen Friedens-Tractaten sich vernehmen lassen, daß sie sich in den Contributionen Wesen, auf kein gewisses verbündlich machen könnten, sondern die Erhöb- und Mindergerung in ihrer Willfür behalten müsten; auch darneben den unserigen zu mehrer Befremdung annuhten dderffen, daß Wir unsere Vöcker abdanken und dadurch die suchende Erleichterung zu wege bringen solten. Inmittelst aber sie, die Hessen-Casselschen bey den Friedens-Handlungen, durch Beyhülff und Vorsprach der Königlich Schwedischen Gesandten sich der gestalt hart und widrig gegen Uns erwiesen, daß Wir selbiges

1647. selbiges Ortes zu ehrbaren, billig- und erträglichen Friedens-Mitteln verstattet zu wer- 1647.
 August. den, keine Hoffnung haben, sondern vielmehr verspühren müssen, daß man Uns einen gu-
 ten Theil unserer Landen zu entziehen Vorhabens ist, zu dessen ehender Erreichung denn
 auch Zweiffels ohne obgedachte Uns angemuthete Abdanckung, immassen Wir solches
 offtermeldter Frau Landgräfin besiegenden Innhalt mit mehren zu Gemüth füh-
 ren, angesehen; worzu ferner dieses kömt, daß man auch Schwedischen Theils mit
 allen, wider die Art und Eigenschafft des Armistitii, als vermöge dessen alles in vori-
 gem Stand zu bleiben, und wider desselben ausdrücklichen Innhalt, unsern eigenen Wbl-
 ckern, aus denen von der Schwedischen Armada in unsern Lande erst überzogenen Quar-
 tieren, und in specie im Embß-Land Münsterischen Stiffts, und in unserer Graff-
 schafft Pirmont, die Unterhaltungs Mittel verbotthen und abgeschnitten, sondern auch
 obberührtem Königsmarken unterhabende Wblcker, dar sieder in unsern Landen, und
 sonderlich ermeldtem Stifft Münster, bis für selbiger Stadt Pforten, mit Rauben und
 Plündern (da doch die armen Leute unter Schwedischer und Heftischer Contribution
 sitzen) im Angesicht derer fast aus ganz Europa dafelbst versammelter Gesandten, wi-
 der die in den Preliminaribus Tractatum pacis mehrberührter unser Stadt ver-
 sprochene Securität, dergestalt verfahren, daß an vollkommener Übung einer öffentlichen
 Feindseligkeit (b) im geringsten nichts ermangelt.

Wann dann nun Wir aus solchen allen anders nichts abnehmen können, als daß
 man Uns aller Orten aus dem Armistitien-Recess weniger als nichts genießen zu lassen,
 ihrer seits aber nur dahin bedacht ist, unter desselben Behueff einen Ort nach den andern,
 bis man sich aller unserer Landen endlich ermächtigt, zu occupiren; immassen Wir des-
 sen auch sonst nur gar zu gute Nachricht erlanget; So sehen Wir bey solcher Beschaf-
 fenheit, da (c) man Uns dergestalt gesämtlich zukezet, anders keinen Ausweg, als daß
 Wir das, von der Natur eingepflanzte Geseß bey Uns gelten lassen, und Uns und die un-
 serigen, so gut Wir können, dagegen in Acht nehmen, für erst aber dero von Ihro Kayserli-
 chen Majestät jeso abermahls anerbottener Hülffes Mittel Uns gebrauchen, nicht zwei-
 felnd, der Herr Feld-Marschall Uns dessen, seiner beywohnenden Vermunfft nach, nicht
 verdenecken, Wir auch bey der gangen ehrbaren Welt, in Betrachtung, wie unbillig man
 mit Uns umgehet, dieser halben überflüßige Entschuldigung finden werden. Haben es den
 Herrn Feld-Marschall also anzudeuten eine Nothdurfft ermesen. Deme ic. Bonn den
 15. August. 1647.

(a) Ihrer Kayserlichen Majestät die Abführung der Wblcker aus unsern Städ-
 ten, alles ernten Fleißes sollicitiren lassen, sondern auch unterdessen bey ic.

(b) Indeme auch, sonderlich Unser Amt und Residenz Haus Cassenberg, so doch
 mit keinen andern, als unsern eigenen Wblcker besetzt gewesen, occupiret und bedestiget
 worden.

(c) Uns vorab von dero bey Errichtung des Armistitii innerhalb denen nun-
 mehr verflössenen 5. Monathen versprochener Königlich Ratification, noch das Ge-
 ringste nicht vorkommen, und aber immittelst man ic.

N. II.

Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Eöln Notifications-Schrei-
 ben an die Landgräfin zu Hessen-Cassel, die Anskündigung des
 Waffen-Stillstandes betreffend.

N. II.
 Chur-Eöllni-
 sches Schrei-
 ben an die
 Land-Gräfin
 zu Hessen-
 Cassel.

Unser freundl. Dienste, auch alles Liebes und Gutes zu vor, hoch-gebohrne Für-
 stin, freundl. liebe Frau Ruhme. Ew. Lieb. kan nicht unbewußt seyn, und wird Uns
 dessen auch Männiglich Zeugniß geben, daß Wir Uns jederzeit nichts höhers als einen
 ehrbaren Frieden im Römischen Reich, unserm geliebten Vaterlande, erwerben zu helf-
 fen, angelegen seyn lassen, und alle dazu anscheinende Gelegenheit mit höchster Begierde
 ergriffen; gestalt Wir dann auch das unlängst zu Ulm verglichene Armistitium, als ein
 Eingang

1647. August. Eingang und Disposition zum Frieden, willig und ohne Verzug mit angenommen, in 1647. August. Hoffnung, das unter dessen nicht allein die Tractaten zu Münster und Osnabrück sich zu einem guten Schluß anschicken, und die interessirte, bevorab aber Ew. Lieb. sich also dabey bezeugen würden, daß ein jeder, und sonderlich auch Wir zu demjenigen, was Uns in ermeldtem Armistitio zu gute versehen, mitgenießen, vorderst aber unsere hochbeschwehrt Unterthanen einer erträglichen Erleichterung ihrer aufgebürdeten Contribution, vermdg dieses 12. Art. (worau Wir unser vornehmstes Absehen gehabt) sich zu erfreuen haben würden; So vernehmen Wir aber im Widerspiel, mit nicht geringem Leidwesen, daß Uns von Ew. Lieb. aus dem Armistitio der geringste Vortheil nicht gegönnet, indeme dieselbige zu einer Moderation oder auch zu einiger Handlung, da sich doch unsere Bevollmächtigte aus allen unsern Stiftern, in der von dem Feld-Marschall Wrangel bestimmten Zeit, zu Münster eingefunden, nicht verstanden; sondern Ew. Lieb. dort anwesende Gesandten sich gegen etliche der unsern erkläret, daß Ew. Lieb. Thro in dem Contributions-Wesen die Hand nicht binden, noch auf ein gewisses sich einschräncken lassen könnten, sondern die Erhöhh- und Niederung nach Gutbefinden jedesmahl vorbehalten müßten; Ja was mehr ist, den Unserigen die fast schimpffliche Anmuthung thun dürffen, daß, da Wir unsern Landen einige Erleichterung geschafft sehen wolten, solche durch Abdankung unserer eignen Vöcker suchen, und also gleichsam Uns und ermelte unsere Lande bloß und Ew. Lieb. offen lassen müßten; zu dem auch Ew. Lieb. bey den Friedens-Handlungen, auf solchen schweren unbilligen Conditionibus bestehen, welche Uns nicht allein zu leisten oder zu erfüllen, sondern auch Ehr und Gewissens halber einzugehen unmöglich. Und müssen Wir nun zwar Ew. Lieb. zu erwegen anheimstellen, ob dergleichen Anbegehungen der von Ew. Lieb. jederzeit vorgegebenen und so hochgerühmten Amnistia, welche die Hindansetzung und Vergessung alles erlittenen Krieges-Schadens (der doch bey Uns, wenn der Calculus recht gemacht, wohl der gedste ist) von selbst mit sich bringt, gemäs sey, ob es auch bey GOTT und der Posterität verantwortlich, daß Ew. Lieb. nur aus Begierde frembden Guts, Land und Leute, welche sie unter den Rahmen einer in effecta unloßbaren Pfandschaft an sich zu bringen suchen, den Frieden schwer zu machen und zu hindern, und das Vaterland in dem leidigen blutigen Krieg länger zu halten sich bearbeiten. Es werden aber immittelst Dieselbe oder auch alle redliche unpassionirte Patrioten Uns nicht verdencken können, daß Wir bey so bewandter Sache, da Wir so wenig des in dem Armistitio für Uns bedingten Nutzens genießen, noch auch verspühren können, daß an Seiten Ew. Lieb. man Uns zu einem ehrbaren, gleichen und billigen Frieden zu verstaten gedencket, Uns nach Anweisung der natürlichen Vernunft derjenigen Mittel, welche Uns GOTT über kurz oder lang zur Hand schicken wird, und jeso fürs erste dero von Thro Kayserlichen Majestät Uns wieder angebotenen Assistentz und Hülf, so gut Wir können, darwieder gebrauchen; Wobey Uns dann dieses eine immerwährende Consolation seyn wird, daß Wir jederzeit eine redliche ungesährte Intencion, so wohl mit Ew. Lieb. als allen Ständen des Reichs ein aufrichtig gut Verständniß wieder zu stiften geführt und erzeiget, und in übrigen anders nichts gesucht, als Uns bey den unsrigen zu schützen und handzuhaben; Hingegen aber denjenigen, welche an fernem Unheil Ursach, die Schuld und Verweiß bezumessen wissen, Gottes gerechter Zorn nicht aussenbleiden wird. Welches Ew. Lieb. Wir also anzufügen, eine Nothdurfft erachtet, Dero Wir sonst zu Bezeugung freundl. Dienste geneigt. Geben in unser Stadt Bonn den 15. August. 1647.

Ferdinand von Gottes Gnaden Erz-Bischoff zu Cölln und Churfürst, Bischof zu Paderborn, Münster, Lüttich und Hildesheim, Administrator des Stiffts Berchtoldsgaden und Stablo, Pfalzgraf bey dem Rhein, Herzog in Ober- und Nieder-Bayern, Westphalen, Engern und Brullion, Marggraff zu Franchimont &c.

§. XII.

Hessen-Casselische und Königs-marck.

Alleine, weder die Land-Gräfin zu Hesse-Cassel, noch der Graf Königs-marck wolten die von Chur-Cölln ihnen begemessene Violation des Armistitii zum Theil.

F

auf